

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 21.11.2006 mit Änderung vom 22. November 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Leonberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.
- (2) Die Stadt Leonberg kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Leonberg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Leonberg mitzuteilen.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz, 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 - a) der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebüh-

renverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückgehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
- g) Gebühren für Übersetzungen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 25. November 1997 mit Änderungen zuletzt vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 - 3.000,00
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 - 150,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, Mind. 3,00
2.4	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % - 50 % der vollen Gebühr, mind. 10,00
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	3,00 - 100,00
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 - 1.000,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	3,00 - 200,00
5.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	1,00 Rahmen: 3,00 - 100,00 mind. 3,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	1,00 Rahmen: 3,00 - 100,00 mind. 3,00
5.4	Beglaubigung von ausländischen Urkunden je Seite	5,00 Rahmen: 5,00-100,00 mind. 5,00
5.5	In den Ziffern 5.1 bis 5.4 sind in den Gebührensätzen die Schreibgebühren enthalten.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 - 100,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
	Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 - 750,00
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	20,00
9.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
9.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 - 100,00
9.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 - 100,00
10.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 - 2.000,00
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr von 10.1, mind. 3,00
11.	Schreibgebühren	
11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
11.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50
11.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00
11.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10,00
11.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
11.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	-für die erste Seite	1,50
	-für jede weitere Seite	0,75
	-Zuschlag je Farbkopie	0,25
11.2.2	bei einem größeren Format	
	-für die erste Seite	2,00
	-für jede weitere Seite	1,50
	-Zuschlag je Farbkopie	0,25
11.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege und als Fotokopien je Zuschlag je Farbkopie	0,03 - 2,50 0,25
11.4	Abgabe städtischer Kartenwerke	
11.4.1	Abgabe unbeglaubigter analoger Pläne (Bebauungspläne, Auszüge aus Gewerken des Geoinformationssystems u. ä.) Betrag je Ausfertigung:	
	- Format DIN A 4	23,00
	- Format DIN A 3	30,00
	- Format DIN A 3 bis 20 dm ²	38,00
	- größere Formate	1,90 je dm ²
11.4.2	Zuschläge für Transparente Planunterlagen	200 % der Gebühr

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
		nach 11.4.1
11.4.3	Textteil des Bebauungsplanes (je Ausfertigung)	5,00
11.4.4	Abgabe digitaler Daten aus dem Geoinformationssystem der Stadt Leonberg	
11.4.4.1	bei Abgabe von Daten in der vorhandenen Datenstruktur wird die Verwaltungsgebühr nach der Formel 0,05 EUR x Zahl der abgegebenen SICAD-Elemente ermittelt.	0,05 x Zahl der abgegebenen SICAD-Elemente
	Die Mindestgebühr beträgt:	100,00
11.4.4.2	bei Sonderwünschen (selektive Auswertung, Sonderkarten u. ä.) erhöht sich die Verwaltungsgebühr um den erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand. Als Stundensätze für die Ermittlung der zusätzlichen Kosten sind die Mittelwerte der HOAI für Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen	
12.	Melderecht	
12.1	Meldeangelegenheiten	
12.1.1	einfache Meldeauskünfte	7,50
12.1.2	erweiterte Meldeauskünfte	15,00
12.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50
12.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 - 3.000,00
12.1.5	Ausstellung von Melde- / Aufenthaltsbescheinigungen	7,50
12.1.6	Einfache elektronische Melderegisterauskunft im automatisierten Abrufverfahren nach § 32 Abs. 1, § 32 a Meldegesetz	5,00
12.2	Datenübermittlungen	
12.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50
12.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 12.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 - 3.000,00
12.2.3	Datenübermittlungen nach § 35 MG an den SWR je an die GEZ durch das Rechenzentrum übermittelten Datensatz	0,15
12.3	Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 10 Abs. 4 KomWG (Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl)	20,00
12.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50
12.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 - 600,00
12.6	Gebührenfrei sind	
12.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
12.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
12.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
12.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 S. 2 MG)	
13.	Bürgeramt / Dienstleistungen	
13.1	Verwaltung von Fundsachen	
13.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung, Verwertung	
13.1.1.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
13.1.1.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
13.1.2	Ausstellung von Verlustbescheinigungen	3,50
13.1.3	Verwaltung von Fundschlüsseln	3,50

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
13.2	Fahrerlaubnis-Antragsüberprüfung: Prüfen, Erfassen, Weiterleiten der Fahrerlaubnisanträge	11,00
13.3	Fischerei	
13.3.1	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50
13.3.2	Jahresfischereischein	21,50
13.3.3	Jugendfischereischein	7,00
13.3.4	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1, 5 oder 10 Jahre)	8
14.	Gewerberecht	
14.1		
14.1.1	Gewerbeanmeldungen	30,00
14.1.2	Gewerbeummeldungen	20,00
14.1.3	Gewerbeabmeldungen	20,00
14.1.4	Bestätigte Kopie Gewerbeanmeldung (§ 15 I GewO)	10,00
14.2	Gewerbeauskünfte	10,00
14.3	Reisegewerbekarte	
14.3.1	Ausstellung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 - 650,00
14.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c II GewO)	75,00
14.4		
14.4.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	150,00 - 600,00
14.4.2	Wiedergestattung (§ 35 VI GewO)	150,00 - 600,00
14.4.3	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	150,00 - 600,00
14.5	Sonstige Verfügungen	50,00 - 600,00
14.6	Bewachung	
14.6.1	Bewachungserlaubnis (§ 34a I + II GewO)	100,00 - 2.000,00
14.6.2	Überprüfung von Beschäftigten	30,00
14.6.3	Beschäftigungsverbote einschließlich vorheriger Überprüfung	50,00 - 200,00
14.7	Versteigerung	
14.7.1	Versteigerererlaubnis (§ 34b I + II GewO)	100,00 - 1.500,00
14.7.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b V GewO)	100,00 - 1.500,00
14.8	Pfandleiher-Erlaubnis (§ 34 I GewO)	100,00 - 1.500,00
14.9	Spielrecht	
14.9.1	Spielhallenerlaubnis (§ 33d I GewO, § 33i GewO)	150,00 - 5.000,00
14.9.2	Automatenaufstellerlaubnis (§ 33 I GewO)	100,00 - 5.000,00
14.9.3	Geeignetheitsbestätigung Aufstellungsort (§ 33c III GewO)	45,00
14.10	Sammlungen	15,00
14.11	Ablehnung eines Antrags auf eine gewerberechtliche Erlaubnis, Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis, sonstige Anordnungen	50,00 - 600,00
15.	Gaststättenrecht	
15.1		
15.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	250,00 - 4.000,00
15.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 II GastG)	250,00 - 3.000,00
15.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100,00
15.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis express	150,00
15.1.5	Außenbewirtschaftung neu	100,00 - 500,00
15.2		
15.2.1	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,00
15.2.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00
15.3		
15.3.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30,00 - 100,00
15.3.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (pro Monat)	40,00 - 500,00
15.3.3	Jahresgebühr	40,00 - 3.000,00
15.4	Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	50,00 - 600,00
15.5	Widerruf der Gaststättenerlaubnis - Schließungsverfahren (§ 15 I GewO)	50,00 - 600,00
15.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	25,00 - 1.000,00
15.7	Bestätigungen Besenwirtschaft (§ 6 II GastVO)	20,00
15.8	Sonstige Anordnungen (§§ 5, 12 II GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	50,00 - 600,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
16.	Marktrecht	
16.1		
16.1.1	Festsetzung Jahrmärkte	100,00 - 1.000,00
16.1.2	Festsetzung Spezialmärkte	100,00 - 1.000,00
16.1.3	Ausstellung und Messe	100,00 - 2.000,00
16.2	Befreiung Feiertagsgesetz (§ 12 Sonn- und Feiertagsgesetz)	50,00
17.	Gefahrenabwehr	
17.1	Maßnahmen nach dem Polizeigesetz	
17.1.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	30,00 - 600,00
17.1.2	Beschlagnahmeverfügung / Einziehungsverfügung	30,00 - 600,00
17.2	Erlaubnis nach § 18 Abs. 5 PolVO	15,00
17.3	Aufgaben nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)	80,00
17.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Außenlandeurlaub	25,00
17.6	Vorfürungen zum Schulunterricht	70,00
17.7	Entfernung von abgemeldeten und ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen	43,00 - 200,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten
18.	Waffenrecht/Sprengstoffrecht	
18.1	Ausstellung von Erlaubnissen zum Waffenbesitz	
18.1.1	Waffenbesitzkarte (grün) für	
18.1.1.1	Sportschützen	65,00
18.1.1.2	Jagdscheininhaber	50,00
18.1.1.3	Erbfälle	70,00
18.1.2	Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen	55,00
18.1.3	Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige und -sammler	
18.1.3.1	Ausstellung	260,00
18.1.3.2	Änderungen und Erweiterungen	165,00
18.1.4	Gemeinsame Waffenbesitzkarte	Zuschlag von 30,00 zu den Gebühren von 18.1.1 bis 18.1.3 pro Waffenbesitzkarte
18.1.5	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen in, durch und aus der Bundesrepublik Deutschland	35,00
18.1.6	Waffenschein	
18.1.6.1	Ausstellung	200,00
18.1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer	150,00
18.1.7	Kleiner Waffenschein	55,00
18.1.8	Europäischer Feuerwaffenpass	
18.1.8.1	Ausstellung	65,00
18.1.8.2	Verlängerung der Geltungsdauer	20,00
18.1.9	Munitionserwerbschein	65,00
18.2	Ein- und Austragungen	
18.2.1	Voreintrag einer Erwerbsberechtigung für eine oder mehrere Waffen, pro Waffenbesitzkarte	55,00
18.2.2	Ein- und Austragungen von Schusswaffen oder Wechsel- / Austauschläufen bei den Erlaubnissen von 18.1.1 bis 18.1.3 und 18.1.8, pro Schusswaffe	20,00
18.2.3	Munitionserwerbsberechtigungen pro Waffenbesitzkarte	20,00
18.3	Überprüfungen	
18.3.1	Behördeninterne Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	25,00
18.3.2	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen bei Waffenbesitzern	50,00
18.4	Waffenrechtliche Erlaubnisse zum Handel mit und Herstellung von Schusswaffen oder Munition	50,00 – 2.500,00
18.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte	200,00 – 600,00
18.6	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50,00 – 600,00
18.7	Einlagerung von Waffen, Munition etc. bei der Behörde	
18.7.1	Gebühr pro Waffe und Monat einschl. Munition	10,00
18.7.2	Nur Munition pro Fall und Monat	10,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
18.8	Versagung, Entzug von Erlaubnissen	50,00 – 600,00
18.9	Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	25,00 – 600,00
18.10	Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse	
18.10.1	Gewerblicher Bereich	
18.10.1.1	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7, 14 SprengG)	300,00
18.10.1.2	Mehrfertigungen pro Urkunde (§ 7, 14 SprengG)	25,00
18.10.2	Nicht gewerblicher Bereich	
18.10.2.1	Erlaubnis zum Umgang und Erwerb mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 27,8,8a,8b SprengG)	100,00-300,00
18.10.2.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 20, 8, 8a, 8b SprengG)	100,00
18.10.2.3	Verlängerung der Geltungsdauer für Erlaubnisse im nicht gewerblichen Bereich	50,00
18.10.2.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die persönliche Zuverlässigkeit zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 34 Abs. 2 1. SprengV)	50,00
18.10.3	Versagung, Entzug von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen	50,00-600,00
18.10.4	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	25,00-600,00
19.	Beglaubigungen von Kirchenaustrittserklärungen	
19.1	Erwerbstätige	35,00
19.2	nicht Erwerbstätige	20,00
20.	Sterbefälle	
20.1	Bestattungen durch die Ortpolizeibehörde	
20.1.1	Aufforderung zur Bestattung	80,00
20.1.2	Kostenerstattungsbescheid nach Anordnung der Bestattung	100,00 - 600,00
20.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	15,00
20.3	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00
20.4	Nachlasssicherung	
20.4.1	Durchführung der Nachlasssicherung	100,00 - 1.000,00
20.4.2	Aufbewahrung von Gegenständen, Dokumenten etc. pro Fall und pro angefangener Monat	50,00
21.	Baugenehmigung (58 LBO)	
21.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Abbruchgenehmigungen	6 v.T. der Bau- / Abbruchkosten, mind. 200,00
21.2	wenn der Gebührenberechnung die Bau- / Abbruchkosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 – 6.000,00
21.3	Genehmigung von Werbeanlagen pro Werbeansichtsfläche	Bis 1 m ² : 100,00 für jeden weiteren angefangenen m ² : 50,00 Höchstbetrag: 2.500,00 für Beleuchtung: 50 % Zuschlag für Fahnen: 50 % Ermäßigung
21.4	Zurücknahme von Baugesuchen, wenn der Gebührenberechnung die Bau- / Abbruchkosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 – 6.000,00
21a.	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	
21a.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 v.T. der Baukosten, mind. 200,00
21a.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt wer-	200,00 - 6.000,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
21a.3	den können Zurücknahme von Baugesuchen, wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 - 6.000,00
22.	Bauabnahme und Erteilung von Abnahmebescheinigungen:	
22.1	für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 76 LBO)	1,5 v. T. der Baukosten, mind. 180,00
22.2	für jede weitere Bauabnahme / sonstige Bauüberwachung	45,00 / Std.
22.3	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	45,00 / Std.
22.4	Abnahme fliegender Bauten	45,00 / Std.
23.	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
23.1.	Mitteilung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO	2 v. T. Der Baukosten mind. 200,00
23.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1 v. T. Der Baukosten, mind 200,00
24.	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
24.1	Bauvorbescheid inkl. Auskunft und Beratung (§ 57 LBO)	3 v. T. der Baukosten, mind. 200,00
24.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 – 6.000,00
25.	Verlängerung von Bescheiden nach Ziffer 21, 21a, 24 und 28	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
26.	Wasseranschluss- und Entwässerungsgenehmigungen	
26.1	Wasseranschlussgenehmigung	140,00 je anzuschließendes Gebäude
26.2	Entwässerungsgenehmigung	100,00 bis 2000,00
27.	Erteilung der Zustimmung (§ 70 LBO)	6 v. T. der Baukosten, mind. 200,00
28.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	50,00 – 10.000,00
29.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100,00 - 500,00
30.	Auskunft aus dem Baulastenbuch	
30.1	mündlich	10,00
30.2	schriftlich	35,00
31.	Beratungen im Baurecht außerhalb von Genehmigungsverfahren	53,00 / Std.
32.	Teilbaufreigabe	100,00 - 300,00
33.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 - 5.000,00
33a	Bearbeitung von Anträgen und Anfragen	50,00 – 5.000,00
34.	Baukontrollen	47,00 / Std.
35.	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Sowie Nachschau	53,00 / Std.
36.	Aufgaben nach der 1. BlmSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	53,00 / Std.
37.	Erteilung von Aufgrabeerlaubnissen und Nachprüfung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrsfläche	43,00 - 53,00 / Std.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (EUR)
38.	Vorkaufsrechte	40,00
39.	Kaufpreisprüfung nach § 153 BauGB	51,00 / Std.
40.	Sanierungsgenehmigungen (§ 144 BauGB)	
40.1	Grundschildbestellungen	28,00
40.2	Kaufverträge	36,00
40.3	Bauvorhaben	46,00 / Std.
40.4	Sonstige Rechtsgeschäfte	46,00 / Std.
41.	Denkmalschutz	
41.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	25,00 - 2.500,00
41.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	56,00 / Std.
42.	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 IV Nr. 2, § 32 II S.2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz)	200,00 - 3.500,00
43.	Rechtsverfahren und Gebote nach BauGB	50,00 - 5.000,00
44.	Wasserrecht	
44.1	Entscheidungen nach § 76 Wassergesetz (Anlagen bezüglich oberirdischer Gewässer)	50,00 - 10.000,00
44.2	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Einleiten von Stoffen aus Haushalten, wenn die Menge 8 cbm je Tag nicht übersteigt (sog. Kleineinleitungen) (§§ 2, 3, 7 WHG, § 82 WG)	50,00 - 5.000,00
44.3	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110a WG, wenn für das Vorhaben auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig sind (§ 98 II WG)	50,00 - 5.000,00
44.4	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Wasserrechts	50,00 - 10.000,00
45.	Aufgaben nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	50,00 - 2.000,00
46.	Aufgaben nach der 7. BImSchV (VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub)	50,00 - 2.000,00
47.	Naturschutz	
47.1	Anordnungen betr. Schutzpflanzungen (außerhalb Wald) nach § 15 NatSchG	30,00 - 200,00
47.2	Maßnahmen bei Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25a NatSchG)	30,00 - 200,00
47.3	Genehmigung und Beseitigung von Sperrern (§ 41 NatSchG)	30,00 - 200,00
47.4	Für Erholungsinteressen der Bevölkerung: Festlegen eines Erholungstreifens im Außenbereich an Gewässern 2. Ordnung und Zulassen von Ausnahmen vom Erholungsschutzstreifen (§ 44 NatSchG)	30,00 - 200,00
48.	Allgemeine Regelungen zur Berechnung der Gebühren	
48.1	Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen.	
48.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, Teil 4, Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitskosten). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	